

# SATZUNG



## § 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen:

**PFUND – Fun mit Pferd und Hund e.V.**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in: Nordracher Str. 8, 77736 Zell a. H.

1.3 Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein hat den Zweck, den Pferde- und Hundesport vielseitig zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

2.2 **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- heilpädagogisches Reiten als Mittel zur Gemeinsamkeit zwischen Behinderten und Nichtbehinderten.

- Anleitung zum alltagstauglichen Familienhund und artgerechte Beschäftigung des Mensch/Hund-Teams

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Pferdesportverband Südbaden e.V. mit der VR-Nr. 390914 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
  - a) - mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) - durch freiwilligen Austritt,
  - c) - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.  
Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt wenn:
  - a) ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.
  - b) ein Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung mit mehr als einer Beitragsfälligkeit im Rückstand ist und der Vorstand den Ausschluss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bestätigt.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass durch die EDV-Verwaltung des Vereins personenbezogene Daten gespeichert werden. Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, muss der Inhalt der gespeicherten Daten der betreffenden Person auf Antrag nachgewiesen werden. Diese Daten werden unter einem besonderen Vertrauensschutz zur Verfügung gestellt. Sie dürfen an Dritte nur im Rahmen der EDV Vereinsverwaltung weitergegeben werden.



## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- a) - der Vorstand,
  - b) - die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie einem Beisitzer.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen.
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
  - d) Überprüfung der rechtlichen Bestimmungen, die erforderlich sind, um die Aufgaben des Vereins ordnungsgemäß durchzuführen.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

- 9.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.2 Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, für die eine Einberufungsfrist von 5 Werktagen gilt und die vom Vorstand einzuberufen sind.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der vertretungsberechtigten des Vorstandes anwesend sind.

10.3 Die Beschlüsse sind zur Beweisführung zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

11.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und muss 10 Tage vorher allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

11.2 Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Wahlen der Vorstands- und sonstiger Organmitglieder.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden.
- c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung.
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- f) Wenn erforderlich Festsetzung, welche Vereinsmitglieder für welche Aufgaben verantwortlich zeichnen.

11.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.

11.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11.5 Jedes Mitglied kann 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

12.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

12.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.



### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 13.2 sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Die Gründungssatzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.01.2012 erstellt.

### **§ 14 Ehrenamtszuschale**

Vereinsämter in der "PFUND e.V." können entgeltlich in der Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EstG in Form einer Tätigkeitsvergütung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 15 HAFTUNGSFREISTELLUNG**

Die Haftung des Vorstandes für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetz zulässig ist.

Zell a. H., den 22.7.2018